

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle von RIBE vergebenen Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten. Hierzu zählen auch spedititionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.
- 1.2 Es gelten die jeweils gültigen ADSp sowie in Ergänzung die RIBE-Spediteurbedingungen.

2. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, besondere Güterarten

- 2.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen erfordern Textform. Mündliche Aufträge sind nur wirksam, wenn Sie von RIBE in Textform bestätigt werden.

3. Anlieferung/Abholung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart sind An- und Ablieferungen
 - montags bis freitags
 - in der Zeit von 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr vorzunehmen.
- 3.2 Vor Betreten des Werksgeländes ist eine Anmeldung an der Pforte vorzunehmen.
- 3.3 Warte- und Standzeiten werden, sofern sie zwei Stunden nicht übersteigen nicht separat vergütet. Wartezeiten, die durch ein Eintreffen vor der vereinbarten Liefer- / Abholzeit entstehen, werden nicht vergütet.
- 3.4 Die Anweisungen des Personals von RIBE sowie standortspezifische Verkehrs- und Sicherheitsregelungen sind zu befolgen.
- 3.5 Das Personal des Frachtführers oder Spediteurs darf die Hallen von RIBE nur nach Aufforderung durch das RIBE-Personal betreten.

4. Quittung

- 4.1 Bei Übergabe des Packstückes von RIBE erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung.
- 4.2 Als Nachweis für die Beförderung unserer Waren bei Ausfuhrlieferungen bzw. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Spediteur an RIBE einen entsprechenden Nachweis für Umsatzsteuerzwecke auszustellen oder eine entsprechende Gelangensbestätigung vom Warenempfänger zur Verfügung zu

stellen. Die entsprechenden Nachweise für Umsatzsteuer-zwecke bzw. Gelangensbestätigungen sind hierzu auf Grundlage der §§ 4 und 6 des UStG sowie der §§ 9 – 11, 13, 17, 17a-c der UStDV auszustellen.

5. Sicherheitserklärung

Der Spediteur sichert zu, dass:

- die von ihm gelagerten, beförderten und gelieferten Waren an sicheren Betriebsstätten und sicheren Umschlagsorten gelagert und verladen werden und während der Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt werden;
- das für Lagerung, Verladung, Beförderung und Übernahme aller Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist;
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Spediteurs handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die gesamte Lieferkette zu sichern und
- Sendungs- und Versanddaten vertraulich behandelt und nicht an Unberechtigte weitergegeben werden.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

6.1 Der Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwabach.

6.2 Auf die von RIBE erteilten Aufträge findet deutsches Recht Anwendung.